



02.08.2016

Beschlüsse der 16. Sitzung des 58. Studierendenparlaments

1. Umbesetzung von Ausschüssen

Im Haushaltsausschuss ersetzt Finn Schwennsen Martha Schuldzinski als Vertreter von CampusGrün.

2. Antrag Hillel Hub

Der Antrag zur Eintragung der Vereinigung in die vom Rektorat geführte Liste wird vom Studierendenparlament angenommen.

3. Antrag Sozialliberale HSG

Der Antrag zur Eintragung der Vereinigung in die vom Rektorat geführte Liste wird vom Studierendenparlament angenommen.

4. Bestätigung von ReferentInnen

Das Studierendenparlament bestätigt Martha Schuldzinski als Diversity-Referentin.

Anhang

Mustersatzung der Hochschulgruppe „Hillel Hub Münster“

§ 1 Name und Sitz

Der Studentenverband führt den Namen „Hillel Hub Münster“ (Ort). Er hat seinen Sitz an der Westfälischen Wilhelms (Hochschule).
Universität

§ 2 Zweck des Verbands

Zweck des Verbands ist die Förderung der Religion, der Jugendpflege, der Studierendenhilfe und der Völkerverständigung im akademischen Umfeld. Der Verband versteht sich als lokale Anlaufstelle und Treffpunkt des eingetragenen Vereins „Hillel“ und damit als Teil einer pluralistischen jüdischen Studierendenorganisation, die für jüdisches Studierendenleben eintritt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur an der WWU (Hochschule) immatrikulierte Studierende werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über das Beitritts-gesuch. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Studentenverbands an.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch 1.) Austritt, 2.) Ausschluss oder 3.) Tod des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

Der Verband erhebt keine Beiträge.

§ 5 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind: 1.) der Vorstand, 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder des Verbands sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Als Einladung genügt – wie bei jedem Schriftverkehr der Hochschulgruppe – auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse des Verbands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Verbands werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Die Genehmigung der Jahresrechnung,
- 2.) Die Entlastung des Vorstands,
- 3.) Die Wahl des Vorstands
- 4.) Das Sammeln von Ideen und Vorschlägen für die inhaltliche Arbeit der Hochschulgruppe.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, bis auf die Stellvertreter/Stellvertreterinnen, einzeln in separaten Wahlgängen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über alle Mitgliederversammlungen und ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Verbands

(1) Der Studentenverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen an Hillel e.V. zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

29/05/2016 (Datum)

S. Niehnen

S. Kallias

Ol. (Oleg Boruch Ioffe)

F. Kazarova

Andrei Levi Israel

M. Weide

(Ticna Kazarovska)

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

Satzung der Sozialliberalen Hochschulgruppe

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen *Sozialliberale HSG*.

Sie hat ihren Sitz in Münster/Westfalen.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die Etablierung einer politischen Hochschulgruppe, die als Hochschulgruppe der politischen Partei *Sozialliberales Forum* fungiert.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem*r Vorsitzenden und 2 Beisitzer*innen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der an Eintragung von Vereinigungen anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Genehmigung der Jahresrechnung,
- 2.) Entlastung des Vorstands,
- 3.) Wahl des Vorstands,
- 4.) Wahl von zwei Kassenprüfern,

- 5.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 7.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 8.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 9.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag kann nicht als Initiativantrag gestellt werden. Der Antrag muss in der Tagesordnung der Einladung enthalten sein und dem Vorstand zwei Wochen vor Einladungsversendung vorliegen.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen zur Hälfte an das Sozialliberale Forum; die andere Hälfte soll für wohltätige Zwecke verwendet werden. Deren genaue Festlegung erfolgt auf der entsprechenden Mitgliederversammlung.

Motivationsschreiben Martha Schuldzinski – Diversity-Referat

Hiermit bitte ich um die Bestätigung als Diversity Referentin.

Die Uni ist als Teil der Gesellschaft kein diskriminierungsfreier Raum. Auch hier werden Menschen aufgrund ihres Geschlecht und/oder andere Kategorien wie soziale Herkunft, Sexualität, Nationalität, Alter, körperliche Gesundheit und familiäre Umstände diskriminiert.

Ich bewerbe mich als Referentin für Diversity um mich für eine offenere Hochschule zu engagieren. So möchte ich mich dafür einsetzen, dass die Vielfalt dieser Merkmale nicht als Problem, sondern als Chance wahrgenommen wird und an einem von Akzeptanz und Solidarität geprägten Zusammenleben der Studierenden arbeiten.

Für einen Austausch und einen offeneren Umgang der Studierenden miteinander braucht es vor allem Aufklärung und Sensibilisierung. Die Organisation eines „festival contre le racisme“ wäre dabei eine gute Gelegenheit, möglichst viele Studierende zu erreichen, sich mit verschiedenen antirassistischen Organisationen inner- und außerhalb der Uni zu vernetzen und auf dieses Thema auch außerhalb der Universität aufmerksam zu machen. Dabei würde ich mir eine enge Zusammenarbeit mit anderen Referaten, insbesondere dem Kulturreferat wünschen.

Diskriminierung beschränkt sich nicht immer nur auf ein Merkmal. Oftmals kommt es zu Überschneidungen, sodass viele Menschen gleichzeitig von mehreren Arten von Diskriminierung betroffen sind. Um auf dieses Problem aufmerksam zu machen, komplexe Zusammenhänge begreifbar zu machen und Lösungsoptionen zu erarbeiten könnte ich mir die Einrichtung einer Projektstelle zum Thema Intersektionalität vorstellen. Diese könnte die Erstellung eines Readers zum Ziel haben. Soziale Kategorien, wie Gender, Nationalität, Ethnizität und Klasse können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Die Diskriminierung aufgrund verschiedener Merkmale entstehen oftmals durch die selben Machtstrukturen, die im Besonderen auch an der Uni vorhanden sind, oder werden durch diese begünstigt. Eine Auseinandersetzung mit diesen ist daher unerlässlich. Dabei kommt neben einer Projektstelle auch eine Veranstaltungsreihe in Betracht, die sich zum Beispiel in Vorträgen und Workshops aber auch auf kreative Weise, durch Konzerte oder Poetry Slams, mit verschiedenen Vorurteilen und Diskriminierungsformen beschäftigt. Auch hierbei würde ich gerne mit dem Kulturreferat zusammenarbeiten.

In Deutschland haben bereits 64 Hochschulen den Hochschulzugang für Geflüchtete ermöglicht. Es ist unbedingt an der Zeit, dass dies auch in Münster geschieht. Daher möchte ich mich dafür einsetzen, dass die Studierendenschaft auf diese Thema aufmerksam gemacht wird.

Seit Beginn meines Jura Studiums an der Uni Münster im Oktober 2015 bin ich bei den Kritischen Jurist*innen aktiv und konnte so Erfahrungen in der Hochschulpolitik sowie bei der Organisation von Veranstaltungen sammeln. So konnte ich zum Beispiel bei der Organisation des Kongresses „SCHlecht und geRecht- Ein Kongress zu Sexismus im (Jura) Studium“ im April mithelfen. Seit Beginn dieses Semesters bin ich bei Campus Grün aktiv. Hier konnte ich die Abläufe der Hochschulpolitik schon etwas kennenlernen.

Nach meinem Abitur habe ich ein freiwilliges soziales Jahr im politischen Leben in der

Grünen Landtagsfraktion NRW absolviert. Neben der Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen konnte ich dort die Sprecherin für Strategien gegen Rechtsextremismus und für Frauen und Queer Politik begleiten und den Arbeitskreis für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Integration, Lesben, Schwule, Petitionen, Soziales, Sport und Strategien gegen Rechtsextremismus unterstützen. Dadurch habe ich bereits Erfahrungen im Bereich Diversity machen können. Diese würde ich gerne einbringen und vertiefen.

Ich würde mich sehr freuen wenn Ihr mir die Gelegenheit gebt, meine Ziele als Referentin des Diversity Referats zu verwirklichen.